

## Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld vom 20. Dezember 2002

- Az.:

2151.2 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld die folgende Promotionsordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Promotionsverfahren
§ 3	Promotionsausschuss
§ 4	Aufgaben des Promotionsausschusses
§ 5	Zulassungsvoraussetzungen
§ 6	Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 7	Prüfungsausschuss
§ 8	Dissertation
§ 9	Begutachtung der Dissertation
§ 10	Entscheidung über die Dissertation
§ 11	Mündliche Prüfung
§ 12	Entscheidung über die Promotion
§ 13	Veröffentlichung der Dissertation
§ 14	Vollzug der Promotion
§ 15	Entscheidung über Widersprüche
§ 16	Verleihung des Doktorgrades "honoris causa"
§ 17	Aberkennung
§ 18	Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät
§ 18 a	Abkommen
§ 18 b	Entsprechende Anwendung
§ 18 c	Zulassung zum Promotionsverfahren
§ 18 d	Dissertation
§ 18 e	Betreuung und Immatrikulation
§ 18 f	Gutachterinnen und Gutachter
§ 18 g	Gegenstand der mündlichen Prüfung
§ 18 h	Promotionsausschuss
§ 18 i	Durchführung der mündlichen Prüfung
§ 18 j	Abschluss des Promotionsverfahrens
§ 19	Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

### § 1 Allgemeines

Die Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld verleiht aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung (Disputation) den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Mathematik (Dr. math.) und den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Pädagogik (Dr. paed.) im Bereich der Didaktik der Mathematik. Als Anerkennung hervorragender Leistungen in der Wissenschaft kann die Fakultät die genannten Doktorgrade auch "honoris causa" verleihen (vgl. § 16).

### § 2 Promotionsverfahren

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 81 HG hinausgehende Befähigung

zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in Mathematik bzw. Didaktik der Mathematik nachgewiesen.

(2) Das Promotionsverfahren besteht aus der Beurteilung einer von der Kandidatin oder vom Kandidaten vorgelegten wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(3) Stimmberechtigt im Promotionsverfahren sind die promovierten Mitglieder des Promotions- bzw. Prüfungsausschusses (§ 3 und § 7).

### § 3 Promotionsausschuss

(1) Von der Fakultätskonferenz werden die Promotionsausschüsse für die Promotion zum Dr. math. und für die Promotion zum Dr. paed. eingesetzt. Sie setzen sich jeweils aus vier Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer oder einem Studierenden und einer weiteren Mitarbeiterin oder einem weiteren Mitarbeiter zusammen. Dem Promotionsausschuss für die Promotion zum Dr. paed. müssen zwei Professorinnen oder Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, die oder der die Didaktik der Mathematik in Forschung und Lehre vertreten, sowie eine Studentin oder ein Student für ein Lehramt an Schulen angehören. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. § 14 HG ist für die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beachten.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Dekanin oder vom Dekan über laufende Promotionsverfahren informiert. Sie haben das Recht, jederzeit die Unterlagen laufender Promotionsverfahren einzusehen.

(3) Der Promotionsausschuss kann seine Aufgaben gemäß § 4 einstimmig auf die Dekanin oder den Dekan übertragen. Dies gilt nicht für die in § 4 Abs.1 Nr. 3 und 7 geregelten Aufgaben.

(4) Der Promotionsausschuss wird bei Bedarf von der Dekanin oder vom Dekan einberufen; er ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies zwei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen

### § 4 Aufgaben des Promotionsausschusses

- (1) Die Aufgaben des Promotionsausschusses sind:
1. die Feststellung der Zuständigkeit der Fakultät für ein Promotionsvorhaben bzw. -verfahren;
  2. die Entscheidung über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion;
  3. im Fall des § 5 Abs. 1 Buchst. b) oder d) die Festlegung von Inhalt und Umfang promotionsvorbereitender Studien;
  4. die Billigung von Thema und Arbeitsform (Einzel-, Teamarbeit, Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiter) für eine Dissertation auf Antrag vor Beginn der Arbeit; Teamarbeit muss gebilligt werden, wenn die Beteiligten im Antrag darlegen können, dass diese Arbeitsform aus methodischen und praktischen Gründen dem Thema angemessen ist;

5. die Bestellung des Prüfungsausschusses gem. § 7. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge hierzu machen; ein Vorschlag soll berücksichtigt werden;
6. die Überwachung der Einhaltung der in der Ordnung festgelegten Fristen;
7. die Entscheidung über Widersprüche im Rahmen des Promotionsverfahrens.

(2) Der Promotionsausschuss teilt seine Entscheidungen der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Fakultätskonferenz einlegen.

## § 5

### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist:

- a) der Abschluss eines einschlägigen wissenschaftlichen Studiums an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern (*Diplom oder Sekundarstufe II*) oder
- b) der qualifizierte Abschluss eines einschlägigen wissenschaftlichen Studiums an einer Universität oder Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 6 Semestern und daran anschließende auf die Promotion vorbereitende Studien von in der Regel zwei Semestern und einem Umfang von in der Regel 20 SWS oder
- c) der Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG oder eines entsprechenden Ergänzungsstudienganges im Sinne des § 88 Abs. 2 HG
- d) für den Fall, dass der "Dr. paed." angestrebt wird, der Nachweis des qualifizierten Abschlusses eines Mathematikstudiums für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder für die Primarstufe mit Mathematik als erstem Fach und daran anschließende, auf die Promotion vorbereitende Studien in Didaktik der Mathematik von in der Regel zwei Semestern, die durch mindestens zwei Leistungsnachweise zu belegen sind.

(2) Als qualifizierter Abschluss im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) gilt ein Abschluss mindestens mit der Note „gut“.

(3) Gleichwertige ausländische Abschlüsse werden anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechender gesetzliche Regelungen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der Regel zwei Semester an der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld studiert haben.

## § 6

### Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren wird auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Mathematik durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. drei Exemplare der Dissertation;
2. ein Summarium der Ergebnisse der Dissertation;
3. eine Erklärung, dass beim Verfassen der eingereichten Arbeit keine anderen als die angegebenen Personen mitgewirkt haben, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und übernommene Stellen als solche gekennzeichnet wurden; im Falle einer Teamarbeit darüber hinaus eine Erklärung, dass die Kandidatin oder der Kandidat einen wesentlichen und abgrenzbaren Beitrag zu der Dissertation geliefert hat;
4. der Nachweis über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1; im Falle des § 5 Abs. 1 Buchst. b) einschließlich der auf die Promotion vorbereitenden Studien;
5. ein kurzer Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen Bildungsgang nachweist;
6. eine Erklärung, welcher Doktorgrad angestrebt wird.

(3) Dem Antrag können beigefügt werden:

1. wissenschaftliche Schriften, die die Kandidatin oder der Kandidat bisher veröffentlicht hat, oder die von einem wissenschaftlichen Publikationsorgan zur Veröffentlichung angenommen sind;
2. die Nennung des Mitglieds der Fakultät, das die Arbeit angeregt und/oder betreut hat;
3. Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 7 Absätze 2 und 3) und für die Wahl der Gutachterinnen und Gutachter (§ 9 Abs. 1 bis 3).

(4) Wird die Eröffnung abgelehnt, ist dies der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(5) Der Antrag gemäß Absatz 1 kann zurückgenommen werden, solange noch keine Entscheidung des Promotionsausschusses über die Eröffnung vorliegt oder solange noch kein Gutachten erstellt ist.

## § 7

### Prüfungsausschuss

(1) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens bildet der Promotionsausschuss für jede Promotion einen Prüfungsausschuss und bestimmt daraus eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die Professorin oder der Professor sein muss.

(2) Der Prüfungsausschuss hat in der Regel vier und höchstens sechs Mitglieder. Neben Professorinnen und Professoren gehört ihm höchstens eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitar-

beiter an. Diese Mitarbeiterin oder dieser Mitarbeiter muss promoviert sein. Ist die Dissertation vom Institut für Mathematische Wirtschaftsforschung (IMW) betreut worden, so müssen dem Prüfungsausschuss sowohl Mitglieder der Fakultät für Mathematik als auch Mitglieder des IMW angehören. Wird der Grad "Dr. paed." angestrebt, so muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses die Didaktik der Mathematik in Forschung und Lehre vertreten.

(3) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind:

1. das Bestimmen von i. d. R. zwei Gutachterinnen und Gutachtern zur Beurteilung der Dissertation. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen Professorinnen, Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten sein; mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll der Fakultät angehören. Liegen Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten vor, so ist mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter nach diesen zu bestellen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist zusätzlich eine auswärtige Gutachterin oder ein auswärtiger Gutachter hinzuzuziehen; die personelle Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss;
2. die Entscheidung über Annahme und Bewertung der Dissertation;
3. die Abnahme und Bewertung der mündlichen Prüfung.

(4) Bei Stimmengleichheit im Prüfungsausschuss entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 und 3 trifft der Prüfungsausschuss seine Entscheidungen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen sind unzulässig.

## **§ 8 Dissertation**

(1) Die Dissertation muss einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten wesentlichen Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten zur mathematischen oder zur mathematikdidaktischen Forschung darstellen.

(2) Als Dissertation kann eine mit anderen gemeinsam angefertigte Arbeit (Teamarbeit) vorgelegt werden, wenn diese Arbeitsform aus methodischen und praktischen Gründen dem Thema angemessen ist. Das wissenschaftliche Gewicht einer Teamarbeit soll dasjenige einer Einzelarbeit übersteigen. Mit der Arbeit ist ein gemeinsamer Bericht der Verfasserinnen und Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit vorzulegen. Die individuellen Leistungen müssen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entsprechen.

(3) Als Dissertation kann auch eine Arbeit vorgelegt werden, in die mehrere kleinere, auch bereits veröffentlichte, Arbeiten der Kandidatin oder des Kandidaten eingearbeitet worden sind.

## **§ 9 Begutachtung der Dissertation**

(1) Über die eingereichte Arbeit werden in der Regel zwei Gutachten erstellt. § 7 Abs. 3 Nr. 1 Satz 4 bleibt unberührt. Bei einer interdisziplinären Arbeit sind höchstens zwei weitere Gutachten von Vertreterinnen

und Vertretern anderer Fakultäten einzuholen. Hat ein Mitglied der Fakultät für Mathematik oder des IMW die Dissertation angeregt und/oder betreut, soll es um ein Gutachten gebeten werden. Als weitere Gutachterinnen und Gutachter sind vom Prüfungsausschuss mit Vorrang Vertreterinnen und Vertreter der Fachrichtung(en) der vorgelegten Dissertation zu wählen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter benennen; jedoch darf die Zahl aller Gutachterinnen und Gutachter sechs nicht übersteigen. Ein Gutachter muss der Fakultät angehören.

(3) Die zur Begutachtung der Dissertation bestellten Gutachterinnen und Gutachter legen ihr Gutachten binnen sechs Wochen nach ihrer Bestellung vor; die Zeit vom 15. Juli bis 31. August wird dabei nicht berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss kann diese Fristen angemessen verlängern, wenn besondere Gründe vorliegen. Das Promotionsverfahren soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

(4) Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist empfehlen. Im Falle der Befürwortung der Annahme müssen sie eine Bewertung nach einer der folgenden Noten enthalten: "Mit Auszeichnung, Sehr gut, Gut, Bestanden".

(5) Gutachten und Dissertation sind der Kandidatin oder dem Kandidaten, den Mitgliedern der Fakultätskonferenz, dem Vorstand des IMW, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses, sowie allen promovierten Mitgliedern der Fakultät zugänglich zu machen. Sie sollen vierzehn Tage im Dekanat ausliegen; diese Frist ist von der Dekanin oder dem Dekan bekannt zugeben.

(6) Jedes promovierte Mitglied der Fakultät kann bis vierzehn Tage nach Ende dieser Auslagefrist eine schriftliche Stellungnahme abgeben, hat dieses aber innerhalb der vierzehntägigen Auslagefrist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich anzukündigen. Nach rechtzeitigem Eingang von Stellungnahmen liegen diese noch vierzehn Tage zur Einsicht aus. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat kann den Gutachten und etwaigen Stellungnahmen innerhalb von 14 Tagen nach Ende der gegebenenfalls verlängerten Auslagefrist eine wissenschaftliche Stellungnahme im Umfang eines Gutachtens beifügen. Wird eine wissenschaftliche Stellungnahme beigelegt, so verlängert sich die Auslagefrist zur Einsichtnahme um vierzehn Tage.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Aussprache mit einer der Gutachterinnen oder einem der Gutachter vor dem Promotionsausschuss verlangen.

## **§ 10 Entscheidung über die Dissertation**

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet, unbeschadet von Absatz 5, über die Annahme, Ablehnung oder vorläufige Rückgabe der Dissertation auf der Grundlage der Gutachten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Annahme der Dis-

sertation legt der Prüfungsausschuss auf der Grundlage aller vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen mit einfacher Mehrheit eine Note gemäß § 9 Abs. 4 über die Dissertation fest. Bei der Entscheidung sollen auch die Stellungnahmen gemäß § 9 Abs. 6 sowie eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 7 berücksichtigt werden.

(2) Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss kann der Kandidatin oder dem Kandidaten die Dissertation einmal mit der Auflage zurückgeben, dem Promotionsausschuss innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist eine überarbeitete Fassung der Dissertation vorzulegen. Bis zur fristgerechten Vorlage dieser überarbeiteten Fassung ruht das Promotionsverfahren.

(3) Die Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

(4) Die Entscheidung in Absatz 1 über die Dissertation muss spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslagefrist gefällt werden. Fällt die Frist gemäß Satz 1 ganz oder teilweise in die Zeit, in der keine Lehrveranstaltungen angekündigt sind, soll die Entscheidung in einem Zeitraum von sechs Wochen getroffen werden.

(5) Jedes überstimmte Mitglied des Prüfungsausschusses kann innerhalb der auf die Abstimmung folgenden drei Arbeitstage gegen die Entscheidung über die Annahme oder Bewertung der Dissertation schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan Einspruch einlegen. Im Falle eines Einspruchs benachrichtigt die Dekanin oder der Dekan unverzüglich die Kandidatin oder den Kandidaten, die Mitglieder des Prüfungsausschusses, des Promotionsausschusses sowie die Professorinnen und Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät und setzt eine Frist von 14 Tagen für die Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen.

(6) Bei rechtzeitigem Eingang von Stellungnahmen gemäß Absatz 5 liegen diese noch 14 Tage zur Einsicht aus.

(7) Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Prüfungsausschuss abschließend über die Annahme, Ablehnung oder vorläufige Rückgabe der Dissertation auf der Grundlage der Gutachten und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen. Diese Entscheidung muss spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslagefrist gefällt werden. Im Falle der Ablehnung der Dissertation gilt Absatz 3.

### **§ 11 Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung soll dazu dienen, die Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten nachzuweisen, die von ihr oder ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen, sowie die wissenschaftlichen Grundlagen des Gebietes darzulegen, aus dem die Arbeit stammt.

(2) Bei Kandidatinnen und Kandidaten mit den Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Buchst. b) und

d) sind auch die promotionsvorbereitenden Studien Gegenstand der mündlichen Prüfung.

(3) Die mündliche Prüfung findet während der Zeit, für die Lehrveranstaltungen angekündigt sind, frühestens eine Woche, spätestens drei Wochen nach der Annahme der Dissertation statt; während der übrigen Zeit muss die mündliche Prüfung spätestens nach neun Wochen abgenommen werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann ein früherer Termin vereinbart werden.

(4) Mit der Entscheidung über die Dissertation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Termin für die mündliche Prüfung mitgeteilt. Bleibt sie oder er ohne ausreichende Entschuldigung fern, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Die mündliche Prüfung dauert für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten in der Regel eine Stunde, sie wird vom Prüfungsausschuss als Kollegialprüfung abgenommen.

(6) Die mündliche Prüfung ist fakultätsöffentlich, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Fakultätsöffentlichkeit gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

(7) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit, ob sie bestanden ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Falls die mündliche Prüfung bestanden ist, bewertet sie der Prüfungsausschuss mit einer der Noten nach § 9 Abs. 4.

(8) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie oder er diese Prüfung frühestens nach drei Monaten, spätestens nach zwölf Monaten nach der Entscheidung über die Dissertation bis zu zweimal wiederholen, ohne die Dissertation wiederholen zu müssen.

(9) Im Promotionsverfahren müssen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit berücksichtigt werden.

### **§ 12 Entscheidung über die Promotion**

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist.

(2) Das Ergebnis des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten sofort nach der mündlichen Prüfung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mündlich mitgeteilt.

### **§ 13 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 für das Prüfungsverfahren erforderlichen Exemplare für die Archivierung drei Exemplare, die auf altersbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

entweder:

- a) die Ablieferung weiterer 40 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck, oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift, oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen, oder
- d) die Ablieferung eines Mikrofiche und 40 weiterer Kopien oder
- e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

sowie eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigte Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von höchstens einer Seite.

Im Fall von a) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(3) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 14 Vollzug der Promotion**

(1) Über die bestandene Doktorprüfung wird eine Urkunde ausgestellt. Sie enthält den erlangten Grad, den Titel der Dissertation sowie die Noten der Dissertation (§ 9 Abs. 4) und der mündlichen Prüfung (§ 11 Abs. 7). Die Urkunde wird auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert, mit dem Fakultätssiegel versehen und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

(2) Die Dekanin oder der Dekan händigt die Urkunde aus, sobald die Pflichtexemplare der Dissertation vorliegen oder ihre Ablieferung sichergestellt ist. Damit beginnt das Recht auf Führung des Doktorgrades.

#### **§ 15**

##### **Entscheidung über Widersprüche**

Über Widersprüche der Kandidatin oder des Kandidaten gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung eines Berichtes des Prüfungsausschusses. Über Widersprüche der Kandidatin oder des Kandidaten gegen belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet die Fakultätskonferenz.

#### **§ 16**

##### **Verleihung des Doktorgrades "honoris causa"**

Über die Verleihung des Doktorgrades "honoris causa" entscheidet die Fakultätskonferenz auf Antrag von zwei Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit.

#### **§ 17**

##### **Aberkennung**

(1) Der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt,

- dass er durch Täuschung bei der Erbringung der Promotionsleistungen erlangt wurde
- oder wesentliche Voraussetzungen der Promotion fehlten,
- sowie ferner, wenn die Promovierte oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht worden ist.

(2) Die Entscheidung trifft die Fakultätskonferenz. Der Beschluss der Fakultätskonferenz erfolgt mit der Mehrheit ihrer promovierten Mitglieder. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **§ 18**

##### **Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät**

(1) Die Fakultät für Mathematik verleiht den Grad eines Doktors der Mathematik (Dr. math.) oder eines Doktors der Pädagogik (Dr. päd.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität oder -fakultät mit.

(2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

#### **§ 18 a**

##### **Abkommen**

Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach § 18 Abs. 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät voraus, in dem beide Universitäten oder Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

**§ 18 b**  
**Entsprechende Anwendung**

Für das Promotionsverfahren nach § 18 Abs. 1 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 2 bis 17, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach § 18 a enthaltenen Regelungen.

**§ 18 c**  
**Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) § 5 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen zur Promotion berechtigenden Abschluss an einer Universität des Landes nachweisen muss, in dem sich der Sitz einer der beiden Partneruniversitäten oder -fakultäten befindet.

(2) § 6 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- eine Erklärung der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
- eine Erklärung eines Mitgliedes der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu begutachten;
- der Nachweis über das Studium an der Partneruniversität oder -fakultät gem. § 18 e Abs. 2.

**§ 18 d**  
**Dissertation**

Die Dissertation ist in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in den jeweils anderen genannten Sprachen anzufügen.

**§ 18 e**  
**Betreuung und Immatrikulation**

(1) Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partneruniversität oder -fakultät. Die Erklärungen nach § 18 c Abs. 2 Nr. 1 und 2 sollen bei Beginn des Betreuungsverhältnisses dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(2) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student bzw. als Promovendin oder Promovend an der Partneruniversität oder -fakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partneruniversität oder -fakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

**§ 18 f**  
**Gutachterinnen und Gutachter**

(1) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und der Partneruniversität oder -fakultät begutachtet.

(2) Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder Betreuer.

(3) Für die Sprache der Gutachten gilt § 18 d Satz 1 entsprechend.

**§ 18 g**  
**Gegenstand der mündlichen Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung besteht in der Verteidigung (Disputation) der in der Dissertation vertretenen Themen.

(2) Für die Sprache der Verteidigung gilt § 18 d Satz 1 entsprechend.

**§ 18 h**  
**Prüfungsausschuss**

Die Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus vier Prüferinnen oder Prüfern. Zwei sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partneruniversität oder -fakultät sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten sein.

**§ 18 i**  
**Durchführung der mündlichen Prüfung**

(1) Die Prüfung ist eine Einzelprüfung. Die Dauer der Prüfung richtet sich nach den im Abkommen gemäß § 18 a enthaltenen Regeln.

**§ 18 j**  
**Abschluss des Promotionsverfahrens**

Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 14 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. In der Urkunde wird auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel nur entweder in der deutschen oder in der Fassung des Landes, in dem sich der Sitz der Partnerinstitution befindet, verwendet werden darf. Die Partneruniversität fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

**§ 19**  
**Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld vom 28. September 1977 (GABl. NW. S. 521) außer Kraft. Sie ist weiter anzuwenden auf alle Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Zulassung vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt haben. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann auch die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld vom 24. Oktober 2002.

Bielefeld, den 20. Dezember 2002

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. D. Timmermann